



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

12. März 2001, Su
Entscheid Nr. 14

PG Wuppenau
Baulinienplan „Hauptstrasse Hosenruck“

1. Mit Schreiben vom 20. Februar 2001 ersucht der Gemeinderat Wuppenau um Genehmigung des Baulinienplans „Hauptstrasse Hosenruck“. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der **Baulinienplan „Hauptstrasse Hosenruck“** regelt für den Bereich der Bauzone im Ortsteil Hosenruck entlang der Hauptstrasse beidseitig den Strassenabstand mit 4 m. Bestehende Bauten werden mit Baulinien umfahren. Auf der Parzelle Nr. 823 ist die Baulinie identisch mit dem Verlauf der im Gestaltungsplan „Hosenruck-Dorfmitte“ (DBU-Entscheid Nr. 42 vom 24. Juli 2000) enthaltenen Mantelbaulinie.

Der Baulinienplan ist im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau am 28. Dezember 2000 beschlossene Baulinienplan „Hauptstrasse Hosenruck“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wuppenau, 9515 Hosenruck, unter Beilage von zwei Baulinienplänen „Hauptstrasse Hosenruck“ (Mst. 1:1000), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan „Hauptstrasse Hosenruck“ (Mst. 1:500), mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. März 2001